



## **Reglement**

### **über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §§ 12 Absatz 3 und 109 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 folgendes Reglement:

#### **§ 1 Abweichende Unterrichtszeiten**

Die Einwohnergemeinde Sissach legt für den Schulunterricht auf Kindergarten- und Primarschulstufe von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten fest.

#### **§ 2 Reduzierte Blockzeiten**

<sup>1</sup>Für den Kindergarten und die Primarschule gelten vormittags reduzierte Blockzeiten von 08.50 Uhr bis 11.50 Uhr.

<sup>2</sup>Am Nachmittag gelten keine Blockzeiten.

#### **§ 3 Unterrichtszeiten Kindergarten**

<sup>1</sup>Am Vormittag gilt die Zeit von 08.20 Uhr bis 08.50 Uhr als Einlaufzeit. Der Unterricht endet spätestens um 12.00 Uhr.

<sup>2</sup>Am Nachmittag gilt die Zeit von 13.30 Uhr bis 13.45 Uhr als Einlaufzeit. Der Unterricht endet spätestens um 16.00 Uhr.

<sup>3</sup>Für besondere Anlässe wie Schulreisen, Lager, Exkursionen, Projekte und Projektwochen kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren.

#### **§ 4 Unterrichtszeiten Primarschule**

<sup>1</sup>Der Unterricht beginnt vormittags frühestens um 08.00 Uhr und endet spätestens um 12.00 Uhr.

<sup>2</sup>Am Nachmittag beginnt der Unterricht frühestens um 13.00 Uhr und endet spätestens um 16.30 Uhr.

<sup>3</sup>Für besondere Anlässe wie Schulreisen, Lager, Exkursionen, Projekte und Projektwochen kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren.

<sup>4</sup>Im ersten Semester des ersten Primarschuljahres kann von den in § 2 festgelegten reduzierten Blockzeiten abgewichen werden.

## **§ 5 Überprüfung Blockzeitenmodell**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überprüft zusammen mit dem Schulrat alle drei Jahre – erstmals auf Schuljahr 2007/2008 - das Blockzeitenmodell.

<sup>2</sup> Bei Bedarf leitet der Gemeinderat die geeigneten Massnahmen ein.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Sissach** am 24. Juni 2004

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Schmidt

sig. G. Heinimann

Genehmigt durch die **Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft** am 15. September 2004.